

---

## BEM-*aktuell* 3/2020

### Der Newsletter für das Betriebliche Eingliederungsmanagement

Liebe Leserinnen und Leser,

BEM in Zeiten der Corona – nach dem die erste Schockstarre überwunden wurde, geht jetzt das BEM auch wieder weiter. Es ist schon interessant: während die einen Unternehmen ihre gute Betriebsvereinbarung zum BEM sehr gewissenhaft überarbeiten, führen andere das BEM erst ein – besser spät als gar nicht. Immerhin können sie von ganz viel Erfahrung profitieren. Und auf beide Prozesse freue ich mich schon sehr! Wenn auch Sie sich beim BEM unterstützen lassen möchten, melden Sie sich doch bei mir: [service@bem-aktuell.de](mailto:service@bem-aktuell.de).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund & munter!  
Ihr Dr. Frank Stöpel

---

### Neues rund ums BEM

#### **BEM Quatsch**

Eine Film, gewidmet all denjenigen, welche mit grossem Engagement, aber leider wenig Sachverstand Quatsch über das BEM erzählen ...

[Hier](#)

---

Corona bedeutet mehr als eine Virusinfektion

**Hurra! Endlich New Work dank Corona! Oder: Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie den Arbeitsschutz.**

Zu den Auswirkungen von Corona auf die Arbeitswelt lesen Sie [hier](#) weiter.

---

Nicht nur in Zeiten der Corona eine Hilfe

[DSGVO-konforme BEM-Gespräche per Video](#)

[Hier](#)

---

Hochsommer im Büro

**Gibt es ein Recht auf Hitze frei im Büro? Muss ich mich im Hochsommer an einen Dresscode halten? Ein Arbeitsrechtler gibt Antworten**

[Hier](#)

---

Gerichtsurteil

**Anspruch auf behinderungsgerechten Arbeitsplatz**

Sicherheitsaspekte rechtfertigen keine Kündigung eines Menschen mit körperlicher Behinderung. Auch dann nicht, wenn ein eventuelles Evakuierungsszenario besteht. Vor allem dann nicht, wenn der Arbeitgeber nicht die ihm obliegenden Verpflichtungen aus § 3a Abs. 2 ArbStättV und § 10 ArbSchG zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen erfüllt hat.

[Hier](#)

---

Sprechstunde im Betrieb

**Betriebsärzte helfen bei psychischen Krisen**

Immer häufiger stellen Betriebsärzte psychische Beschwerden von Beschäftigten fest. Bei einem Vertrauensverhältnis zwischen ihnen, Ärzten und Unternehmensleitung lassen sich Probleme aber oft lösen.

[Hier](#)

---

**Arbeiten in der Pandemie**

Neue Handlungsempfehlungen für Unternehmen. Die Bundesregierung konkretisiert ihre Arbeitsschutzempfehlungen in Corona-Zeiten. Sie sollen auch für die Heimarbeit gelten.

[Hier](#)

---

**Corona Infektionen im Büro**

Durch Belüftung von Räumen lassen sich Infektionen verhindern. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#)

---

**Pandemie psychischer Gesundheitsprobleme durch Corona?**

[Hier](#)

---

**Arbeiten im Homeoffice**

Expertinnen & Experten nehmen Stellung  
Weiter Informationen finden Sie [hier](#)

---

**Die Psychotherapie beginnt am Arbeitsplatz**

Forschungsprojekt des Universitätsklinikums Ulm hilft Menschen mit psychischen Belastungen direkt im Job.

[Hier](#)

---

---

## Neulich im BEM

Sehr geehrter Herr Dr. Stöpel,

ich habe mich heute zu Ihrem Newsletter angemeldet. Vielen Dank für Ihre Seite.

Können Sie mir sagen, wie lange man die BEM- Unterlagen aufbewahren muss und müssen Sie danach vernichtet werden oder dem Mitarbeiter ausgehändigt werden.

Was passiert mit den Mitarbeitern, die auch nach einem Reminder nicht antworten? Notieren und dann in die BEM-Akte?

Vielleicht können Sie mir helfen?

*Hallo,*

*ich freue mich, dass Sie sich zu dem Newsletter angemeldet haben.*

*Zu Ihrer Frage eine klare Antwort: Es kommt darauf an. Wenn Sie eine Betriebsvereinbarung zum BEM haben, sollte die Aufbewahrung dort geregelt sein. Ansonsten gelten die Vorgaben aus dem Datenschutz: Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie sie für die Erfüllung des Zweckes benötigt werden. Vermutlich sind Sie jetzt so schlau wie vorher. Ganz deutlich: es gibt für das BEM keine eindeutige Festlegung für die Aufbewahrung. Gesehen habe ich schon alles zwischen der sofortigen Vernichtung und zehn Jahren; üblich sind drei, aus inhaltlicher Sicht fünf (z.B. bei Krebserkrankungen gilt ein Patient nach fünf Jahren als geheilt). Natürlich müssen die Akten vernichtet werden, wenn der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet.*

*Wenn ein Mitarbeiter sich auch auf eine Erinnerung nicht meldet, sind sie juristisch meist auf der sicheren Seite (es gibt dazu zwei Gerichtsurteile: eins sagt einmal erinnern, das andere zweimal). Sie müssen es notieren, für den Fall, dass Sie dies nachweisen müssen. Da es noch kein BEM gibt, gibt es auch eine BEM-Akte (!). Wenn Sie im Bereich Personal arbeiten, kann diese Notiz in der Personalakte erfolgen.*

*Aus fachlicher Sicht empfehle ich, wenn auf das Erinnerungsschreiben keine Antwort kommt, den „Kommunikationskanal“ wechseln, z.B. einmal anrufen. Es gibt Erkrankungen, da fällt es den Leute extrem schwer, sich zu melden (Depression) und ich kenne auch einen Fall, wo die BEM-Beauftragte einem Mitarbeiter das Leben gerettet hat, weil sie bei der zweiten Erinnerung angerufen hat.*

*Ich hoffe, ich konnte Ihnen ein wenig helfen – wenn Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich ruhig!*

*Viele Grüße*

*Frank Stöpel*

**Haben auch Sie Fragen oder auch interessante BEM-Situationen?** Gerne nehme ich diese in den Newsletter auf. Schreiben Sie mir: [fs@dr-stoepel.de](mailto:fs@dr-stoepel.de)

---

*Herausgeber:*

**Dr. Frank Stöpel**

**Dr. Stöpel :: Kompetenzentwicklung**

Akazienweg 6

44577 Castrop-Rauxel

[www.dr-stoepel.de](http://www.dr-stoepel.de)

und

**Berufsforschungs- und Beratungsinstitut für interdisziplinäre Technikgestaltung (BIT e.V.)**

Andrea Lange, Jürgen Voß

Max-Greve-Straße 30, 44791 Bochum

[www.bit-bochum.de](http://www.bit-bochum.de)

Hier können Sie den Newsletter abbestellen.

Sollten Sie den Newsletter nicht länger erhalten wollen, können Sie Ihr Abonnement jederzeit beenden. Die Abmeldung kann mit jedem Kommunikationsmittel, nicht nur per E-Mail, erklärt werden. Sie muss uns aber zugehen, um wirksam zu werden. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Die Kontaktdaten für die Ausübung Ihrer Abmeldung finden Sie im Impressum, Sie können dafür auch den entsprechenden Link im Newsletter nutzen. Ihre E-Mail-Adresse wird danach aus dem Verteiler gelöscht.

Copyright © 2020 \*|info@bem-aktuell.de|\*, All rights reserved.